

retrospektiven Betrachtung früherer Taten geschlußfolgert wird (S. 577). Erhebliche regionale Differenzen wurden sowohl bei der Anordnungs- wie auch der Entlassungspraxis deutlich. In Nordrhein-Westfalen wurde jeder Vierte bereits nach Verbüßung der Freiheitsstrafe entlassen, in Baden-Württemberg und Bayern nur jeder Zehnte (S. 402). Die durchschnittliche Dauer der SV betrug bei den (gem. § 67d II StGB) erfolgreich Entlassenen 5 1/2 Jahre, bei Sexualtätern betrug die Dauer mehr als 7 Jahre (bei Raubtätern und Dieben lag die Dauer bei 3 bis 3 1/2 Jahren).

Das mit der Anordnung der SV verbundene Sonderopfer läßt sich aus diesen Daten unschwer entnehmen: Wird ein Sexualtäter zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren zusätzlich SV verurteilt, so verbüßt er aller Wahrscheinlichkeit nach ca. 12 Jahre. Sieht das Gericht von der Anordnung der SV ab, erhöht aber (wie dies auch in der vorliegenden Untersuchung belegt wurde) die zeitige Freiheitsstrafe und verhängt z.B. 9 statt 5 Jahre, so befindet sich der entsprechende Täter im Falle einer Zweidrittelentlassung nach 6 Jahren, also der Hälfte der Zeit des Kollegen mit angeordneter SV, wieder in Freiheit, schlechtenfalls nach 9 Jahren, also drei Jahre früher!

In Anbetracht der eher zufälligen Anordnungspraxis gerade bei Sexualtätern muß dieser Tatbestand in fundamentaler Weise unser Gerechtigkeitsempfinden verletzen. »Hardliner«, die eine Lockerung der zu Recht strengen gesetzlichen Anordnungsvoraussetzungen der SV fordern, müssen nicht nur eine Erhöhung des Anteils »falscher Positiver« (d.h. in Wahrheit Ungefährlicher) in Kauf zu nehmen bereit sein, sondern auch die als willkürlich anzusehende Differenzierung der Dauer von Freiheitsentzug bei gleichgelagerten Fällen und damit ein empirisch nicht begründbares Sonderopfer der Sicherungsverwahrten hinnehmen.

Die außerordentlich sorgfältige empirische Analyse des Verf. überzeugt auch in den rechtspolitischen Konsequenzen. Der Verfasser schließt mit der Feststellung, daß die vorliegende Untersuchung den seit der Einführung der Sicherungsverwahrung geforderten eindeutigen Beleg, daß der Gewinn kollektiver Sicherheit die Individuallein-

bußen des Verwahrten übersteigt, nicht erbracht habe. »Vielleicht sollte eine rationale Kriminalpolitik die mehr als 60 Jahre andauernden ungelösten Probleme der Sicherungsverwahrung zum Anlaß nehmen, es einmal mit einem Sanktionenrecht ohne Sicherungsverwahrung zu versuchen.« (S. 600)

Dafür spricht auch die vom Verf. in einem eigenständigen Kapitel skizzierte internationale Entwicklung (zumindest in Europa, der Sonderfall USA einmal ausgeklammert!), die eine zunehmende Abkehr von zeitlich unbestimmter Unterbringung jeglicher Art beinhaltet. Zahlreiche Länder haben der SV vergleichbare Institutionen entweder abgeschafft (Schweden schon 1981, jüngst Finnland) oder machen immer seltener davon Gebrauch (insbesondere Österreich und die Schweiz).

Wenngleich selbstverständlich andere Sanktionen wie die langfristige zeitige Freiheitsstrafe (so in Deutschland) oder die lebenslange Freiheitsstrafe (so in England/Wales) von der Zurückdrängung unbestimmter Verwahrung i.S. der SV profitieren (gelegentlich findet auch eine Verlagerung in psychiatrische oder andere Behandlungs-Maßregeln statt, vgl. die Niederlande), so ist doch auch darin zumindest dann ein nicht zu vernachlässigender Fortschritt zu sehen, wenn damit eine zeitliche Begrenzung (wie bei der zeitigen Freiheitsstrafe) und/oder die klare Ausrichtung an Behandlungsangeboten anstatt bloßer Verwahrung verbunden ist.

Die Arbeit von Jörg Kinzig liefert eine ausgezeichnete rationale Grundlage für die derzeit von Emotionen geprägte Diskussion. Es bleibt zu hoffen, daß sie nicht nur zur Versachlichung der Debatte beiträgt, sondern auch zu einem kriminalpolitischen Fortschritt i.S. der Abschaffung dieses überkommenen und rechtsstaatlich wie empirisch-kriminologisch höchst zweifelhaften Rechtsinstituts führt.

Frieder Dünkler

Jörg Kinzig
Die Sicherungsverwahrung
auf dem Prüfstand
Eigenverlag des Max-Planck-Instituts
für ausländisches und internationales
Strafrecht
Freiburg, 1996
694 Seiten, DM 70,-

NEUE BÜCHER

■ Christoph Mayerhofer/
Jörg-Martin Jehle
Organisierte Kriminalität
Lagebilder und Erscheinungsformen
Bekämpfung und rechtliche Bewältigung
Kriminalistik Verlag
304 Seiten, DM 138,-

■ Hans Walder
Kriminalistisches Denken
5. völlig überarb. und erw. Auflage
Kriminalistik Verlag
160 Seiten, DM 34,-

■ Frieder Dünkler
Empirische Forschung im Strafvollzug
Bestandsaufnahme und Perspektiven
Forum Verlag Godesberg
162 Seiten, DM 19,80

■ John Douglas
Die Seele des Mörders
25 Jahre in der FBI-Spezialeinheit für Serien-Verbrechen
Spiegel Buchverlag
444 Seiten, DM 42,-

■ Jan Bockemühl
Private Ermittlungen im Strafprozeß
Ein Beitrag zu der Lehre von den Beweisverboten
Nomos Verlagsgesellschaft
148 Seiten, DM 48,-

■ Gerhard Dannecker
Entsanktionierung der Straf- und Bußgeldvorschriften des Lebensmittelrechts
Nomos Verlagsgesellschaft
144 Seiten, DM 48,-

■ Regine Drewniak
Ambulante Maßnahmen für junge Straffällige
Eine kritische Bestandsaufnahme in Niedersachsen
Nomos Verlagsgesellschaft
165 Seiten, DM 32,-

■ Joachim Kersten/Heinz Steinert (Hrsg.)
Starke Typen
Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '96
Nomos Verlagsgesellschaft
160 Seiten, DM 32,-

■ Christian Pfeiffer/
Werner Greve (Hrsg.)
Forschungsthema
»Kriminalität«
Festschrift für Heinz Barth
Nomos Verlagsgesellschaft
339 Seiten, DM 49,-

■ Margarete Fabricius-Brand/
Bertram Börner (Hrsg.)
4. Alternativer Juristinnen- und Juristentag
Dokumentation
Nomos Verlagsgesellschaft
112 Seiten, DM 26,-

■ BAG-S (Hrsg.)
Straffälligenhilfebericht 1995/96
Straffälligenhilfe in den neuen Bundesländern
DM 10,- (zzgl. Porto)
Bezug:
BAG-S e.V.
Oppelner Straße 130
53119 Bonn

■ Petra Schmidt
Die Todesstrafe in Japan
Schriftenreihe der Deutschen Japanischen Juristenvereinigung
808 Seiten, DM 162,-
Bezug:
(zzgl. Portokosten)
DVJJ c/o Dr. M.K. Scheer
Bleichenstraße 1
20354 Hamburg

■ Axel Dessecker
Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion
Schriftenreihe der kriminologischen Zentralstelle e.V.
248 Seiten, DM 28,-
Bezug:
Kriminologische Zentralstelle e.V.
Adolfsallee 32
65185 Wiesbaden

■ Rudolf Egg (Hrsg.)
Der Aufbau des Maßregelvollzuges in den neuen Bundesländern
Schriftenreihe der kriminologischen Zentralstelle e.V.
220 Seiten, DM 28,-
Bezug:
Kriminologische Zentralstelle e.V.
Adolfsallee 32
65185 Wiesbaden

FRAGEBOGEN

Bernd-Rüdeger Sonnen – neuer DVJJ-Vorsitzender



An der Universität Hamburg lehrt er Strafrecht, seit Erscheinungsbeginn ist er Mitglied der Redaktion und des Herausgeberkreises der Neuen Kriminalpolitik, jetzt wurde er in Hannover einstimmig zum neuen Vorsitzenden der DVJJ gewählt. Damit tritt Bernd-Rüdeger Sonnen die Nachfolge von Prof. Christian Pfeiffer an.

DVJJ-Vorsitzender bis 1998: Füllt die Professur in Hamburg, diverse publizistische Tätigkeiten (JGG-Kommentar u.a.), Neue Kriminalpolitik und vieles mehr nicht aus?

Auch bei beruflicher Be- und manchmal Überlastung muß Zeit und Raum bleiben für persönliche und fachliche Unterstützung: Christian Pfeiffer erkennt die permanente Haushalts- und Innovationskrise des Staates in den Bereichen Jugend, Soziales, Kultur und Umwelt und entwickelt die Vision einer Bürgergesellschaft, die sich auf ihre eigenen Stärken besinnt und die Lösung gesellschaftlicher Probleme selbst in die Hand nimmt. Ich teile seine Einschätzung, möchte ihn durch die Übernahme des Vorsizes in der DVJJ entlasten und persönlich wie fachlich ein Stück weit solidarisch sein.

Werden in der DVJJ-Arbeit neue Akzente gesetzt?

Gegenwärtig können keine neuen Akzente gesetzt werden. Es geht vielmehr darum, den kriminalpolitischen Kurs der DVJJ zu halten und abzusichern, die kriminalpolitische Zielsetzung des 1. Jugendgerichtsänderungsgesetzes 1990 noch stärker in der Praxis umzusetzen (mehr informelle Erledigung, neue ambulante Möglichkeiten wie Betreuung, soziale Gruppenarbeit, Täter-Opfer-Ausgleich, Prävention vor Repression). Die DVJJ wird die Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze auf 12 Jahre und die Anwendung allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende abzuwehren haben.

Wie soll sie aussehen, die DVJJ im Jahr 2000?

Im Jahr 2000 wird die DVJJ hoffentlich die Chance haben, die Vorschläge des 22. Deutschen Jugendgerichtstages in Regensburg 1992 wieder aufzugreifen und so vielleicht ein 2. Jugendgerichtsänderungsgesetz mitzugestalten. Bis dahin wird sie noch stärker Lobby für Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter sein müssen.

Nur Interims-Vorsitzender oder gibt es Pläne, die über den nächsten Jugendgerichtstag hinausgehen?

Meine Hauptaufgabe besteht zunächst darin, den Jugendgerichtstag 1998 mitvorzubereiten, der in einer norddeutschen Universitätsstadt zum Thema »Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter – Prävention und Repression« stattfinden wird. Mit diesem Schwerpunkt werde ich mich auch über 1998 hinaus innerhalb der DVJJ beschäftigen – egal in welcher Rolle.

Vorschau: Heft 2/1997 erscheint am 15. Mai
Thema: Zwanzig Jahre Strafvollzugsgesetz

IMPRESSUM

Herausgeber und Redaktion

Prof. Dr. Heinz Cornel (Berlin), Dr. Klaus Boers (Tübingen), Prof. Dr. Frieder Dünkel (Greifswald), Prof. Dr. Manuel Eisner (Zürich), Prof. Dr. Monika Frommel (Starnberg/Kiel), Dr. Anton van Kalmthout (Tilburg), Hartmut Krieg (Bremen), Dr. Bernd Maelicke (Kiel), Helmut Ortner (Darmstadt), Dr. Arno Pilgram (Wien), Prof. Dr. Heribert Ostendorf (Schleswig), Prof. Dr. Joachim Kersten (Konstanz), Dr. Helga Cremer-Schäfer (Bad-Vilbel), Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen (Berlin/Hamburg), Prof. Dr. Heinz Steinert (Wien/Frankfurt).

Koordination und Redaktionsanschrift

Helmut Ortner
Rhönring 113, 64289 Darmstadt
Tel.: 0 61 51 - 71 41 13
Fax: 0 61 51 - 71 41 18

Kontakt: Niederlande

Dr. Anton van Kalmthout, Juristische Fakultät
Hogeschoollaan 225, NL-Tilburg

Kontakt: Österreich

Dr. Arno Pilgram
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie
Museumstraße 1
A-1060 Wien
Tel.: 00 43-1 - 5 26 15 16
Fax 00 43-1 - 5 22 23 77

Kontakt: Schweiz

Prof. Dr. Manuel Eisner
ETH Zürich/UNB 13, CH-8092 Zürich
Tel. + Fax: 00 41 - 1 - 6 32 55 59

Titel

Josef Heinrichs, Aachen

Heftgestaltung

Rosa Landauer & Mac Freehand

Satz

Petra Kanitzer

Illustrationen und Photos

Oliver Weiss (S. 4, 9, 11, 12), Paul Glaser (S. 18)

Neue Kriminalpolitik erscheint in der



Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Druck, Verlag und Anzeigenannahme:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestraße 3-5,
76530 Baden-Baden, Tel. (0 72 21) 21 04-0, Telex 7 81 201

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischem System.

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Erscheinungsweise: 4mal jährlich; 2mal jährlich mit dem Einhefter Kriminalsoziologische Bibliografie sowie dem Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie am Jahresende und der Jahrgangs-CD-ROM.

Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich DM 85,- (inkl. MwSt.), Studentenabonnement DM 60,- zuzüglich Porto und Versandkosten (zuzüglich MwSt. 7 %); Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos-Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Konto 73 636-751 und Stadtparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266